

# Auslegungsexemplar

wesentlicher, bereits vorliegender  
umweltbezogener Stellungnahmen

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Wolgast

auszulegen vom 30.07.2018 bis 31.08.2018

ausgelegt am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

*Henzen*  
Fachbereich II

*14. Mai 2018*

**Eingang**



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

**Posteingang**  
Amt Am Peenestrom

14. Mai 2018

**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 876093142  
**E-Mail:** Viktor.Streich@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01662-18-46

**Datum:** 07.05.2018

**Grundstück:** Wolgast, OT Hohendorf, ~

<b>Gemarkung:</b>	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
<b>Flur:</b>	2	2	2	2	2	2
<b>Flurstück</b>	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann  
Kowolik  
Kunde  
Wolgast*

**Vorhaben:** 6. Änderung des Teil- Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V. m. B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05097-17

## Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Vorentwurf der 6. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohendorf i.V. m. Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 11.04.2018 (Eingangsdatum 13.04.2018)
- Vorentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Wolgast von März 2018
- Vorentwurf der Begründung von März 2018
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen als PDF (per E-Mail vom 16.04.2018)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Standort Anklam**  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Standort Pasewalk**  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 6. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Wolgast verfügt einen wirksamen Teil- Flächennutzungsplan (FNP). Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Teil- FNP wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.  
Die 6. Änderung des Teil- FNP erfolgt im Parallelverfahren zu der Aufstellung des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“.  
Als Art der baulichen Nutzung wird für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Jagdtourismusgebiet“ dargestellt. Die 6. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung ist die Bezeichnung des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Teil- FNP wie folgt zu ergänzen:  
i.V. m. Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“.
3. Der 6. Änderung des Teil FNP (untere Darstellung) ist der Begriff: Planzeichnung - voran zu stellen. Der oberen Darstellung im Vorentwurf ist: nachrichtliche Darstellung – voran zu stellen.
4. Für die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Teil- FNP in der Planzeichnung sowie in der Planzeichenerklärung ist zwingend das Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV zu verwenden (es fehlt die innenliegende schmale durchgehende Linie, welche die einzelnen Segmente der unterbrochenen fetten Linie miteinander verbindet).
5. Die zeichnerischen Darstellungen wurden in Farbe dargestellt, die Planzeichen in der Planzeichenerklärung demgegenüber, wurden schwarzweis dargestellt.  
In der Planzeichenerklärung sind alle Planzeichen entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung darzustellen und zu erklären.
6. Der Vorentwurf beinhaltet eine Maßstabangabe (1:2500). Im Übersichtsplan wurde offensichtlich, ein von diesem Maßstab abweichender Maßstab verwendet. Dieser Widerspruch ist im weiteren Aufstellungsverfahren zu lösen.
7. Der letzte Abschnitt in der Begründung „Umweltbericht“ ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und somit auch planungsrechtlich nicht beurteilungsfähig. Hinzu kommt, dass die Bezeichnung der 6. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast „Bioenergie Stresendorf“ lautet und ein Zusammenhang mit o.a. Aufstellungsverfahren nicht zu erkennen ist. Dieser Widerspruch ist in weiteren Aufstellungsverfahren zu lösen.
8. Nicht nachvollziehbar ist auch die abschließende Überschrift in der Begründung: Vollständige Übernahme des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 5 (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Der im Parallelverfahren aufzustellende B-Plan lautet: Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“. Dieser Widerspruch ist in weiteren Aufstellungsverfahren zu lösen.
9. Beurteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der erforderlichen Umweltprüfung erfolgt, da die Beteiligungsunterlagen zum o.a. Aufstellungsverfahren hierzu keine Angaben enthalten, nicht.
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
11. Die geplante Verfestigung des Außenbereichsstandortes ist besonders städtebaulich zu begründen. Eine Voraussetzung ist eine Alternativprüfung.

### 2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

### 2.1.3 SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

## 2.2 **SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

## 3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### 3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 3.1.1 SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende

der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden.

Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Anfallende gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Informationen und Genehmigungen sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, einzuholen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519, Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (BArbBl. Nr. 3/1995 S. 52) vom März 1995 und das Merkblatt der Länderarbeitsgruppe (LAGA) "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" zu beachten.

Danach sind asbesthaltige Abfälle getrennt zu erfassen und entsprechend der Richtlinie zu transportieren und abzulagern.

Die Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage ist unzulässig.

Entsprechend der Richtlinie TRGS 519 hat vor Beginn der Arbeiten mit Asbest eine sofortige Anzeige an das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund zu erfolgen.

### 3.1.2 SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

### 3.1.3 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 3.2 **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3256*

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 20.10.2017 (Az.: 5097-17) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

## 4. Straßenverkehrsamt

### 4.1 **SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633*

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

## eMail

**Betreff:** WG: Mail von VG-EDR1040 25.05.2018 09:05:33  
**An:** ""Ingrid.Henzen@wolgast.de"  
<Ingrid.Henzen@wolgast.de>  
**Von:** Ute.Schreiber@kreis-vg.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 1  
21407\_25.05.2018\_08-52-57.pdf 86.800 Bytes 25.05.2018 08:52:58

Sehr geehrte Frau Henzen,

anbei die Stellungnahme zur 6.Änderung FNP Wolgast,. Das Original geht Ihnen über Herrn Brehmer zu.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Ute Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Die Landrätin

Amt für Bau und Naturschutz/Untere  
Naturschutzbehörde  
Telefon: 03834 8760-3214  
Fax: 03834 8760-93214  
E-Mail: [Ute.Schreiber@kreis-vg.de](mailto:Ute.Schreiber@kreis-vg.de)

-  
17389 Anklam  
Demminer Straße 71-74  
Hausanschrift: Ellbogenstraße 2  
[www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)



GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören sollten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf in diesem Fall weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

**Von:** [Ute.Schreiber@kreis-vg.de](mailto:Ute.Schreiber@kreis-vg.de) [<mailto:Ute.Schreiber@kreis-vg.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 25. Mai 2018 08:53  
**An:** Schreiber, Ute  
**Betreff:** Mail von VG-EDR1040

Amt für Bau und Naturschutz  
SG Naturschutz

Datum: 25.05.2018  
Bearbeiter: Frau Schreiber  
Telefon: 03834 8760 3214

Aktenzeichen: 01662-18-46

Antragsteller: Stadt Wolgast  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Grundstück: Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung: Hohendorf

Flur: 2 2 2 2 2 2

Flurstück: 327 329/1 329/2 330/1 330/2 330/3

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m.  
B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des  
Mühlenbaches" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung  
Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05097-17

*Dr. Kahlmann  
Kunde  
Tülle*

### **Amt für Bau und Naturschutz**

Herr Viktor Streich  
17389 Anklam

**Untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

#### **Belange der Umweltprüfung:**

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Anzeige über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung zu erarbeiten und den Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die Vorlage des Umweltberichtes ist erforderlich, um ein rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten.

Der Verweis auf den B-Plan Nr. 32 ist nicht ausreichend.

Der Umweltbericht ist auf Ebene der Bauleitplanung unter anderen Gesichtspunkten auszufertigen. Hier geht es schließlich darum, nachzuweisen, dass es keinen anderen Standort gibt und im Vergleich zum Gemeindegebiet, nur dieser Standort in Frage kommt.

*Schreiber*  
Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz



*Herzen*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Fachbereich II

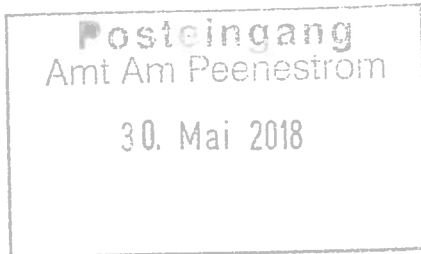
*h* 29. Mai 2018

Eingang



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Brehmer  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3140  
Telefax: 03834 876093140  
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01662-18-46

Datum: 28.05.2018

Grundstück: Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann  
Kowalski*

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05097-17

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

### **Belange der Umweltprüfung:**

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Anzeige über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung zu erarbeiten und den Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die Vorlage des Umweltberichtes ist erforderlich, um ein rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten.

Der Verweis auf den B-Plan Nr. 32 ist nicht ausreichend.

Der Umweltbericht ist auf Ebene der Bauleitplanung unter anderen Gesichtspunkten auszufertigen. Hier geht es schließlich darum, nachzuweisen, dass es keinen anderen Standort gibt und im Vergleich zum Gemeindegebiet, nur dieser Standort in Frage kommt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hartmut Brehmer  
Sachgebietsleiter

*Heuzen*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

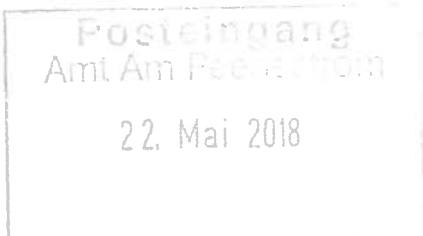
## Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

*h*  
Fachbereich II  
22. Mai 2018  
Eingang

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalerschutz

**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 876093142  
**E-Mail:** Viktor.Streich@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01662-18-46

**Datum:** 14.05.2018

**Grundstück:** Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

**Vorhaben:** 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05097-17

*Ø Kuhlmann*

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Bearbeiterin ist Frau Wegener, Tel. 03834 8760 2433.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Heuten

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Fachbereich II

06. Juni 2018

Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Posteingang  
Amt Am Peenestrom  
06. Juni 2018

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01662-18-46

Datum: 04.06.2018

Grundstück: Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann  
Kowolik  
Kunde  
Wolgast*

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05097-17

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des SG Verkehrsstelle, Bearbeiter ist Herr Wieczorek, Tel. 03834 8760 3633.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Bezüglich der Anbindung über die Landesstraße 26 ist das Straßenbauamt Neustrelitz mit in die Anhörung einzubeziehen
- Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung sowie Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die spätere Beschilderung und Markierung dazu passt. Dies gilt gleichermaßen für „normale“ Straßen, als auch wenn die neu zu schaffenden Verkehrsfläche(n) später z.B. als

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Standort Anklam  
Demminer Straße 71-74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Standort Pasewalk  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DF1177700000202988

Verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Tempo-30-Zone beschildert werden sollen.

*Zur Erläuterung:* Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Funktionalität der durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgesprochenen Regelungen gilt das Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“. Darunter wird die Widerspruchsfreiheit zwischen der baulichen Gestaltung und der betrieblichen Anforderungen von Verkehrsanlagen verstanden. So soll beispielsweise an einer Kreuzung die Straße mit Vorfahrt gleichzeitig diejenige sein, die auch die größere Bedeutung in ihrer Straßenbreite, in ihrer Trassierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild zum Ausdruck bringt. Funktionale Bestandteile (wie z.B. die Klassifikation einer Straße) sollten dagegen in den Hintergrund treten.

Vorzuziehen ist also eine bauliche Gestaltung/ Umgestaltung, die den betrieblichen Anforderungen besser Rechnung trägt, so dass auf unnötige oder verwirrende Verkehrsbeschilderung bzw. Sonderformen (wie z.B. abknickende Vorfahrten, Vorfahrtsregelung in Tempo-30-Zonen etc.) verzichtet werden kann [vgl. hierzu auch die Ausführungen der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) - Prof. Dr. v. Hirschhausen, Prof. Dr. Beckers v. 19.05.2015].

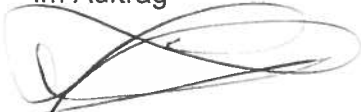
- Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.
- Die Straßen müssen so angelegt werden, dass
  - o die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gewährleistet ist.
  - o eine (eventuell notwendige) Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

- **Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO!** Seitens des Baulastträgers ist – rechtzeitig vor Fertigstellung – ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen. Im

Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie – eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist – wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Henzen

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund**



Kolow G. D.  
Dr. Kahlmann  
Wojew  
Kunde

Fachbereich II  
24. April 2018  
Eingang

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Stadt Wolgast  
FD Bauen  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Posteingang  
Amt Am Peenestrom  
24. April 2018

bearbeitet von: Frau Medenwald  
Telefon: (03831) 2697 - 59875  
E-Mail: Simone.Medenwald@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS5011-5-17054-9-2018  
Stralsund, 20.04.2018

**Stellungnahme  
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,  
Standort Stralsund,  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich  
des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast sowie  
der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammen-  
hang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32**

Sehr geehrte Frau Henzen,

im Zuge unserer Zuständigkeit gem. dem Arbeitsschutzgesetz zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer hat unsere Behörde derzeit keine Bedenken bzw. Einwände zu dem o.g. Bebauungs- sowie Flächennutzungsplanes.

Vorliegende Bauanträge oder Nutzungsänderungen von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Standort Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme nach der Arbeitsstättenverordnung zugeleitet werden.  
Für Rückfragen diesbezüglich stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

  
S. Medenwald

**Hinweise**

## 1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung

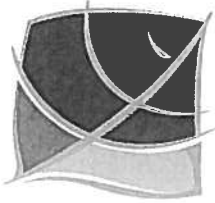
Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

## 2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände die noch vorhandene Gebäude (Stallanlagen, Bauerhof...) abgebrochen bzw. saniert werden. möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber **vor dem Beginn der Arbeiten** im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6) Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (asbesthaltige Materialien) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF-haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.





Henzen

**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Fachbereich II

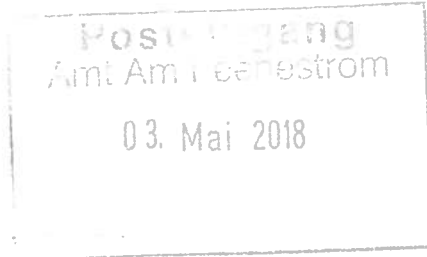
Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena **13. Mai 2018** Forstamt Jägerhof

**Stadt Wolgast**  
FD Bauen: z.H. Frau Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

*Eingang*

Bearbeitet von: Frau Breithaupt  
Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 410  
E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

*Dr. Kahlmann*



Aktenzeichen:  
GB10/ 7444.381\_Wolgast/2018-04  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 30. April 2018

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“**

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Vorentwurf mit Stand vom März 2018  
- Ihr Schreiben vom 11.04.2018

**Hier: Stellungnahme der Landesforst M-V – Forstamt Jägerhof**

Sehr geehrte Frau Henzen,

zum Entwurf der 6. Änderung des FNP der Stadt Wolgast mit Stand der Unterlagen 03-2018 nehme ich als örtlich zuständige Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 3 des LWaldG<sup>1</sup> im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V wie folgt Stellung:

Durch das o.g. Vorhaben sind keine Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant. Der hier dargestellte Geltungsbereich umfasst einzelne Obstgehölze.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldgehölze weisen einen Abstand von mehr als 30 Metern zu den im B-Plan ausgewiesenen Baugrenzen sowie dem geplanten BF1 im SO Jagdtourismus aus.

Demnach liegt hier kein Konflikt gemäß § 20 LWaldG (Waldabstand) vor.

Beeinträchtigungen von Waldfunktionen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Aus forstbehördlicher Sicht wird dem vorliegenden Vorentwurf zugestimmt.

Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

i. V.

  
**Ch. Gesche**  
Büroleiter

Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Henzen

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast

Der Verbandsvorsteher



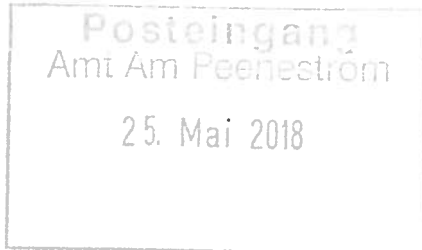
Fachbereich II

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Festland Wolgast • Lotsenstraße 4 • 17438 Wolgast

25. Mai 2018  
Eingang

Telefon: (0 38 36) 27 39 - 0  
Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43  
Homepage: www.zv-festland-wolgast.de  
E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Stadt Wolgast  
Frau Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast



**Sprechzeiten:**  
Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

*φ Kuhlmann  
Kamde  
Wolger*

Ihre Zeichen  
Reg.-Nr. 108/18

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
TA

Ansprechpartner  
Herr Schütze  
Telefon: 273939

Wolgast, den

23.05.2018

Betreff (bei Antwort bitte angeben)

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“

Sehr geehrte Frau Henzen,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2018 hat der Zweckverband die o.g. Unterlagen entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft. Das Bauvorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III, aber außerhalb des Bereiches, in dem der Zweckverband öffentliche Einrichtungen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betreibt. Die bedarfsgerechte Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung obliegt daher dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bewirtschaftung des Grundstücks keine Handlungen vorgenommen werden, die eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zur Folge haben. Insbesondere betrifft das den Betrieb der vorhandenen vollbiologischen Kleinkläranlage sowie die ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Entsorgung aller Reststoffe der Wildbe- und -verarbeitung.

Der Zweckverband stimmt dem Bauvorhaben in der Trinkwasserschutzzone III zu. Dieser Vorgang ist gemäß § 136 Abs. 3 L WaG M-V als Einzelentscheidung zu werten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schütze.

Mit freundlichen Grüßen

*Ch. Zschiesche*

Ch. Zschiesche  
Techn. Geschäftsführer

*K. Wittmann*

K. Wittmann  
Kaufm. Geschäftsführerin

Verbandsvorsteher:  
Stefan Weigler

Handelsregister:  
Amtsgericht Stralsund  
HRA 1740

USt.-Nr.:  
079 / 133 / 81208  
Finanzamt Rostock

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW  
IBAN: DE81 1505 0500 0371 0038 30  
IBAN: DE06 1505 0500 0371 0038 22

Gläubiger-ID:  
DE87ZZZ00000293574